

1. Anwendungsbereich	2
2. Bestellungen	2
3. Von MotherSON initiierte Änderungen	2
4. Vom Lieferanten initiierte Änderungen.....	2
5. Menge.....	2
6. Verpackung, Kennzeichnung, Versand	3
7. Zoll, Ursprungszeugnisse, Mehrwertsteuerbescheinigungen, Ausfuhrbeschränkungen.....	3
8. Lieferung.....	3
9. Übergang von Eigentum und Gefahr	4
10. Preise	5
11. Rechnungen, Zahlung	5
12. Aufrechnung	5
13. Qualität	5
14. Wettbewerbsfähigkeit.....	6
15. Prüfung	6
16. Dokumentation.....	7
17. Eigentum von MotherSON.....	7
18. Eigentum des Lieferanten.....	7
19. Werkzeuge von MotherSON	8
20. Garantie	9
21. Produkthaftung.....	9
22. Service und Ersatzteile.....	10
23. Rechte an geistigem Eigentum	10
24. Untervergabe, Abtretung, Kundenanforderungen.....	11
25. Vertraulichkeit	11
26. Versicherung.....	11
27. Laufzeit und Kündigung	12
28. Höhere Gewalt.....	12
29. Informationssicherheit	12
30. Personenbezogene Daten.....	13
31. Soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit.....	14
32. Sonstiges.....	15

1. Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Einkaufsbedingungen von European MotherSON Automotive („AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen einem Unternehmen der European MotherSON-Gruppe („MotherSON“) und seinen Lieferanten („Lieferant“). Sie gelten für den Einkauf von Produktionsmaterialien für die eigene Serienfertigung von MotherSON sowie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen, Maschinen, Anlagen oder sonstigen Produkten oder Ausrüstungen und den damit verbundenen Dienstleistungen (im Folgenden „die Produkte“).

1.2 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Abweichungen von diesen AGB sind ausgeschlossen, sofern sie nicht von einem bevollmächtigten Vertreter von MotherSON schriftlich bestätigt werden. Diese AGB gelten auch dann als automatisch anwendbar, wenn mit der Arbeit an den Produkten oder dem Versand dieser Produkte oder der Annahme der versandten Produkte durch MotherSON begonnen wird, selbst wenn MotherSON widersprüchliche oder abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.

2. Bestellungen

Alle von MotherSON aufgegebenen Bestellungen unterliegen diesen AGB sowie allen weiteren Vereinbarungen, die zusätzlich zwischen den Parteien geschlossen und ausgeführt werden. Alle Änderungen und Ergänzungen einer Bestellung stellen ein neues Angebot dar und müssen daher von MotherSON schriftlich angenommen werden. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, wird eine Bestellung 5 Tage nach ihrer Erteilung für den Lieferanten verbindlich, auch wenn keine ausdrückliche Annahme durch den Lieferanten vorliegt. Ungeachtet des Vorstehenden hat MotherSON das Recht, eine Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach ihrer Erteilung durch MotherSON schriftlich annimmt. Alle Anfragen von MotherSON an den Lieferanten bezüglich der Produkte des Lieferanten und der Lieferbedingungen oder Angebotsanfragen von MotherSON an den Lieferanten sind für MotherSON in keiner Weise rechtlich bindend.

3. Von MotherSON initiierte Änderungen

MotherSON kann jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Abänderungen hinsichtlich der Mengen, Bestimmungsorte, Spezifikationen, Zeichnungen, Herstellung, Konstruktion oder Liefertermine in Bezug auf die Produkte verlangen. Wenn solche Änderungen Auswirkungen auf die Kosten oder den Zeitplan des Lieferanten haben, kann MotherSON jederzeit den Preis oder den Zeitpunkt der Leistung anpassen. Wenn eine solche Änderung zu einer Verringerung der direkten Kosten des Lieferanten führt, kann der Preis der Produkte nach Ermessen von MotherSON entsprechend angepasst werden. Alle Anfragen oder Ansprüche des Lieferanten gegenüber MotherSON, die sich aus diesem Abschnitt in Bezug auf Preis- oder Konditionsanpassungen ergeben, sind unverzüglich nach der entsprechenden Anpassung durch MotherSON zu stellen. Alle Preis- oder Konditionsanpassungen im Rahmen dieses Vertrags müssen schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter von MotherSON unterzeichnet werden.

4. Vom Lieferanten initiierte Änderungen

Der Lieferant nimmt ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MotherSON keine Änderungen am Design, am Herstellungsprozess, am PPAP- oder PCN-Prozess, am/an den Herstellungsort(en), an den Rohstoffen, an den Subunternehmern, an den gekauften Komponenten oder Teilen, an der Verpackung, an der Kennzeichnung, an den Versandmethoden und/oder am Lieferdatum oder -ort der Produkte vor.

5. Menge

5.1 Mit Ausnahme der von MotherSON fest bestellten Produktmengen ist MotherSON nicht verpflichtet, eine bestimmte Menge oder ein bestimmtes Volumen der Produkte zu kaufen. MotherSON kann dem Lieferanten Schätzungen, Prognosen oder Vorhersagen („Schätzungen“) über den zukünftigen Mengen- oder Volumenbedarf für das Produkt seitens MotherSON oder seiner Kunden zur Verfügung stellen. Diese Schätzungen stellen keine Verpflichtung von MotherSON zum Kauf der in den Schätzungen angegebenen Mengen dar und begründen daher keine verbindliche Kaufverpflichtung. Der Lieferant erkennt an, dass Schätzungen, wie alle anderen zukunftsgerichteten Annahmen, auf einer Reihe von wirtschaftlichen und geschäftlichen Faktoren und Variablen beruhen, von denen sich einige oder alle im Laufe der Zeit ändern können und die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung oder später möglicherweise nicht mehr zutreffend sind.

5.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Lieferung der Produkte den von MotherSON bestellten Mengen entspricht. Bei Nichtübereinstimmung mit den bestellten Mengen der Produkte hat MotherSON unbeschadet der in diesen AGB festgelegten Rechte das Recht, (i) die Lieferung auch mit den falschen Mengen anzunehmen und die Mengen zukünftiger Bestellungen entsprechend zu ändern, falls dies als notwendig erachtet wird; oder (ii) die überschüssige Menge zurückzuweisen, wobei Überlieferungen auf alleinige Gefahr und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden sind und die Lagerkosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden; oder (iii) vom Lieferanten die sofortige Lieferung der fehlenden Produktmenge zu verlangen, wobei vereinbart und verstanden ist, dass alle zusätzlichen Kosten oder Aufwendungen, die sich aus der notwendigen sofortigen Nachlieferung der fehlenden Mengen ergeben, dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

6. Verpackung, Kennzeichnung, Versand

6.1 Der Lieferant wird die Produkte ordnungsgemäß und sicher verpacken, kennzeichnen, markieren und versenden, in Übereinstimmung mit allen geltenden Verpackungsstandards und, soweit angemessen, den Vorschriften des Transportunternehmens, das diese Produkte befördert, und/oder den Gesetzen und Vorschriften des Bestimmungslandes. Der Lieferant erstattet MotherSON alle Kosten, die durch unsachgemäße Verpackung, Kennzeichnung, Beförderung oder Versand der Produkte entstehen.

6.2 Jede Verpackungseinheit muss außen in lesbarer Form alle gemäß den geltenden Vorschriften erforderlichen Hinweise, insbesondere diejenigen, die den Transport betreffen, sowie alle besonderen Handhabungs- oder Lagerungsanweisungen aufweisen. Die Verpackungshinweise müssen außerdem die Bestellnummer, die Chargennummer, eine Beschreibung der Produkte, die Namen und Anschriften des Versenders und des Empfängers, die Anzahl der enthaltenen Einheiten sowie das Brutto- und Nettogewicht der Verpackung enthalten. Der Lieferung muss ein Lieferschein sowie gegebenenfalls Sicherheitsdatenblätter beiliegen.

6.3 Wenn der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält, kann MotherSON die Lieferung der Produkte durch eine schnellere Transportmethode verlangen, wobei der Lieferant in einem solchen Fall die Kosten für diesen Transport zu tragen hat. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten, die von MotherSON oder dem Kunden von MotherSON bereitgestellten Versandanweisungen zu befolgen. Der Lieferant trägt alle Kosten, die MotherSON aufgrund der Nichteinhaltung der Versand- oder Lieferanforderungen durch den Lieferanten entstehen, einschließlich der Kosten, die von den Kunden von MotherSON in Rechnung gestellt werden. Der Lieferant wird weiterhin an einer recycelten Verpackungslösung arbeiten, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist.

7. Zoll, Ursprungszeugnisse, Mehrwertsteuerbescheinigungen, Ausfuhrbeschränkungen

7.1 Der Lieferant hat alle geltenden zollrechtlichen Gesetze und Vorschriften von Regierungsbehörden in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr der Produkte einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich auf Dokumentation und Rechnungsstellung, Freihandelsabkommen, Herkunftslandkennzeichnung oder -etikettierung, lokale Inhaltsanforderungen und Frachtsicherheit beziehen. Alle Vorteile und Gutschriften, die sich aus der Erfüllung eines von MotherSON erteilten Auftrags durch den Lieferanten ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Handelskredite, Exportkredite, Zollrückerstattungen und Steuer- und Gebührenrabatte, kommen MotherSON zugute, sofern in einem Auftrag nichts anderes angegeben ist oder dies nicht durch geltendes Recht untersagt ist.

7.2 Der Lieferant hat MotherSON auf Verlangen unverzüglich die ordnungsgemäß unterzeichneten Ursprungszeugnisse mit allen erforderlichen Angaben vorzulegen. Gleiches gilt für alle Mehrwertsteuerbescheinigungen bei Auslands- und innergemeinschaftlichen (EU) Lieferungen.

7.3 Der Lieferant hat MotherSON unverzüglich zu informieren, wenn eine Lieferung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach geltendem Recht unterliegt.

8. Lieferung

8.1 Die in den Bestellungen oder Lieferplänen von MotherSON angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist hängt vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware im Empfangswerk von MotherSON oder an der von MotherSON angegebenen Adresse während der regulären Arbeitszeiten ab. Wenn eine Lieferung EXW vereinbart wurde, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig für MotherSON bereitzustellen.

8.2 Der Lieferant hat Motherson unverzüglich über jede drohende Lieferverzögerung zu informieren, einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, des voraussichtlichen Zeitpunkts der tatsächlichen Lieferung und der Gründe für die Verzögerung. Die Bereitstellung dieser Informationen durch den Lieferanten und deren Empfang durch Motherson gilt nicht als Verzicht von Motherson auf seine in diesen AGB festgelegten Rechte und Ansprüche.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Motherson für alle Schäden, die durch eine versäumte oder verspätete Lieferung entstehen, im gesetzlich zulässigen Umfang zu entschädigen.

8.4 Befindet sich der Lieferant aufgrund einer Überschreitung des Liefertermins in Verzug, ist Motherson berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des entsprechenden Auftragswerts für jede Woche der Verzögerung (einschließlich angefangener Wochen) zu verlangen, wobei der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe 5,0 % des entsprechenden Auftragswerts von Motherson nicht überschreiten darf. Darüber hinaus kann Motherson die Vertragsstrafen weiterberechnen, die der Kunde Motherson aufgrund dieser Verzögerung auferlegt hat. Das Recht von Motherson, Ansprüche in Bezug auf sonstige Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt.

8.5 Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen hat Motherson im Falle von Lieferverzögerungen durch den Lieferanten das Recht

(i) die bestellten Produkte jederzeit ganz oder teilweise auf Kosten und Risiko des Lieferanten anderweitig zu beschaffen, wobei die einzige Verpflichtung darin besteht, den Lieferanten zu benachrichtigen; und/oder

(ii) dem Lieferanten die daraus resultierenden Kosten in Rechnung zu stellen, einschließlich der Fixkosten und Arbeitskosten für nicht in Anspruch genommene Arbeitskräfte und/oder zusätzliche Arbeitskräfte, die für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wären, wenn die fehlende oder verspätete Lieferung zu einer Unterbrechung der Produktion oder zur Unvollständigkeit des Produkts von Motherson führt.

8.6 Alle vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen nicht das Recht von Motherson, Ersatz für zusätzlich entstandene Schäden zu verlangen, einschließlich für den Fall, dass die fehlende oder verspätete Lieferung des Lieferanten die Fähigkeit von Motherson gefährdet, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden nachzukommen.

8.7 Motherson ist nicht verpflichtet, Überlieferungen, vorzeitige Lieferungen, verspätete Lieferungen und Teillieferungen anzunehmen, und kann nach eigenem Ermessen entscheiden, diese auf alleinige Gefahr und Kosten des Lieferanten zu lagern oder an diesen zurückzusenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Kosten für Verpackung, Handhabung, Sortierung und Transport. Vorzeitige Lieferungen führen nicht zu vorzeitigen Zahlungen für die Produkte. Motherson kann den Lieferanten jederzeit auffordern, die in einer Bestellung, Freigabe oder anderen schriftlichen Anweisungen angegebenen Versandpläne zu ändern oder vorübergehend auszusetzen, ohne dass der Lieferant dadurch berechtigt ist, den Preis für die betreffenden Produkte zu ändern.

8.8 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen DAP (ICC Incoterms® 2020).

9. Übergang von Eigentum und Gefahr

9.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, geht das Eigentum an den Produkten mit deren Eingang und Sichtprüfung durch Motherson am vereinbarten Bestimmungsort auf Motherson über. Dementsprechend geht, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte mit dem Eingang und der formellen Abnahme der Produkte am vereinbarten Bestimmungsort auf Motherson über.

9.2 Werden die Produkte als Konsignationslager geliefert, gilt die Eigentumsübertragung als zum Zeitpunkt der Entnahme der entsprechenden Produkte aus dem Lager erfolgt.

9.3 Etwaige Eigentumsvorbehaltsklauseln, die vom Lieferanten in Dokumenten eingefügt werden, gelten als von Motherson nicht akzeptiert.

10. Preise

10.1 Die Produkte werden zum vereinbarten Preis geliefert. Der Lieferant garantiert, dass der in der Bestellung angegebene oder anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte Preis einem Gesamtpreis entspricht, der Lagerung, Handhabung, Verpackung, Steuern und sonstige Gebühren und Aufwendungen umfasst, und dass ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung eines bevollmächtigten Vertreters von MotherSON keine zusätzlichen Kosten jeglicher Art zum vereinbarten Preis hinzukommen.

10.2 Jede Anfrage zur Preisanpassung muss vom Lieferanten schriftlich eingereicht und durch Unterlagen belegt werden, die die angeforderte Anpassung begründen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, den Versand der Produkte während der Preisverhandlungen zwischen den Parteien nicht zurückzuhalten oder damit zu drohen.

10.3 Der Lieferant versichert und garantiert, dass die Preise für die Produkte für MotherSON nicht ungünstiger sind und bleiben als alle Preise, die der Lieferant derzeit oder in Zukunft anderen Kunden für gleiche oder ähnliche Produkte und ähnliche Mengen anbietet. MotherSON erhält den vollen Vorteil aller Rabatte, Rückerstattungen, Preisnachlässe, Gutschriften, Zulagen, günstigen Zahlungsbedingungen und sonstigen finanziellen Anreize oder vorteilhaften Zahlungsbedingungen jeglicher Art, die der Lieferant üblicherweise seinen Kunden anbietet. Falls der Lieferant während der Laufzeit der Bestellung einem anderen Kunden einen niedrigeren Preis für die gleichen Produkte und/oder für ähnliche Produkte anbietet, verpflichtet sich der Lieferant, die Preise für die Produkte für MotherSON unverzüglich entsprechend zu senken.

11. Rechnungen, Zahlung

Der Lieferant hat unverzüglich korrekte und vollständige Rechnungen in zweifacher Ausfertigung unter Angabe des Lieferdatums sowie der Bestellnummer von MotherSON, des Lieferantencodes und der Teilenummer einzureichen. Allen Rechnungen sind die entsprechenden Begleitdokumente () sowie alle Informationen beizufügen, die MotherSON nach der Lieferung der Produkte vernünftigerweise verlangen kann. MotherSON kann die Zahlung zurückhalten, bis eine korrekte und vollständige Rechnung sowie alle anderen erforderlichen Informationen eingegangen sind und von MotherSON überprüft wurden. Wenn in einer Bestellung keine Zahlungsfrist angegeben ist, bezahlt MotherSON dem Lieferanten die Produkte bis zum 4⁵-Tag des Monats nach Erhalt der entsprechenden Rechnung des Lieferanten. Der Lieferant akzeptiert die Zahlung per elektronischer Überweisung. Die Selbstfakturierung wird, sofern sie in der entsprechenden Gerichtsbarkeit akzeptiert ist und zwischen den Parteien vereinbart wurde oder vom Kunden von MotherSON verwendet wird, vollständig akzeptiert und bevorzugt als Rechnungsstellungsmethode verwendet. Andere Zahlungsarten müssen zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart werden, um anwendbar zu sein.

12. Aufrechnung

12.1 MotherSON ist berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen des Lieferanten und/oder mit Forderungen, die vom Lieferanten an Dritte abgetreten wurden oder werden können, aufzurechnen. MotherSON kann seine Forderungen zum Tageskurs der Aufrechnung in die Währung der Forderungen des Lieferanten umrechnen.

12.2 Der Lieferant kann nur mit vereinbarten, rechtskräftig festgestellten oder gerichtlich zugesprochenen Gegenansprüchen aufrechnen.

13. Qualität

13.1 Der Lieferant versichert und garantiert, dass er in jeder Hinsicht die Qualitätsanforderungen und -verfahren von MotherSON, die von Zeit zu Zeit geändert oder aktualisiert werden können, einhält und seine Subunternehmer und Lieferanten dazu verpflichtet, diese in jeder Hinsicht einzuhalten.

13.2 Der Lieferant wird als voll kompetenter Experte für die Konstruktion, Entwicklung und/oder Herstellung der Produkte die kontinuierliche Verbesserung seiner Qualitäts-, Fertigungs- und Logistikprozesse in Übereinstimmung mit dem internationalen Stand der Technik für die Automobilindustrie und mit allen geltenden Gesetzen und/oder Vorschriften in jedem Land, in dem die Produkte hergestellt, verwendet oder verkauft werden, fördern.

13.3 Insbesondere hält sich der Lieferant an die Qualitätskontrollstandards und Inspektionssysteme von MotherSON sowie an die damit verbundenen Standards und Systeme (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Qualitätskontrollrichtlinien von MotherSON und den Kunden von MotherSON, IATF 16949:2016, ISO 9001:2015

und DIN-Normen). Der Lieferant nimmt an allen Lieferantenqualitätsprogrammen von MotherSON und den Kunden von MotherSON teil, die für die in einer Bestellung beschriebenen Produkte gelten können.

13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Anforderungen des branchenüblichen Produktionsfreigabeverfahrens („PPAP“) oder ähnlicher, von MotherSON und/oder den Kunden von MotherSON festgelegter Freigabeverfahren zu erfüllen und MotherSON auf Anfrage Nachweise für die Einhaltung dieser Anforderungen vorzulegen.

13.5 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Stücklisten- und Materialzusammensetzungsdaten vor der Einreichung des Prototyps, dem ersten PPAP und den PPAPs für nachfolgende Konstruktionsänderungen erfolgreich in das International Material Data System („IMDS“) oder in ein von MotherSON genehmigtes alternatives System einzugeben. Wenn nicht alle vom IMDS oder dem von MotherSON genehmigten alternativen System geforderten Informationen erfolgreich eingegeben werden, erhält der Lieferant keine PPAP-Zulassung. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, alle Anforderungen der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Altfahrzeugrichtlinie), der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH) und deren Änderungen, wie von MotherSON und den Kunden von MotherSON festgelegt.

13.6 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Anforderungen der Standards für den elektronischen Datenaustausch („EDI“) und der Web-EDI-Anforderungen von MotherSON zu erfüllen, wie in den entsprechenden Standards und Verfahren von MotherSON festgelegt.

14. Wettbewerbsfähigkeit

Der Lieferant muss jederzeit in Bezug auf Preis, Qualität, Leistung und Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber MotherSON wettbewerbsfähig bleiben. Sind die Produkte des Lieferanten im Vergleich zu ähnlichen Produkten in ähnlichen Mengen nicht wettbewerbsfähig, ist MotherSON berechtigt, einzelne oder alle Produkte von einem wettbewerbsfähigeren Lieferanten zu beziehen, ohne dem Lieferanten eine Entschädigung zahlen zu müssen.

15. Prüfung

15.1 MotherSON kann die Produkte während jeder Phase ihrer Herstellung, Konstruktion, Vorbereitung, Lieferung oder Fertigstellung direkt oder durch Dritte überprüfen. Dementsprechend haben MotherSON und die Kunden von MotherSON das Recht, die Räumlichkeiten des Lieferanten zu angemessenen, vereinbarten Zeiten zu betreten, um die Anlage, die Lieferungen, die Materialien und alle von einer Bestellung betroffenen Vermögenswerte von MotherSON zu inspizieren. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Unterlagen vorzulegen, die von MotherSON oder den Kunden von MotherSON im Rahmen einer solchen Inspektion verlangt werden. Auf Verlangen von MotherSON legt der Lieferant Produktions- und Qualitätsprüfberichte sowie zugehörige Daten vor. Darüber hinaus bemüht sich der Lieferant auf Verlangen von MotherSON nach besten Kräften, seine eigenen Lieferanten dazu zu veranlassen, MotherSON und den Kunden von MotherSON ähnliche Inspektionen und Audits in den Einrichtungen der Subunternehmer zu gestatten.

15.3 Die Prüfung der Produkte durch MotherSON gilt unter keinen Umständen als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Verletzung von Gewährleistungen des Lieferanten, versteckter Mängel der Produkte oder falscher Angaben des Lieferanten und bedeutet auch keine Abnahme der Produkte.

15.3 Soweit Behörden, die für Vorschriften zur Fahrzeugsicherheit, Emissionen oder ähnliche Vorschriften zuständig sind, bestimmte Anforderungen überprüfen und Einblick in den Produktionsprozess und die Prüfunterlagen von MotherSON verlangen, gewährt der Lieferant diesen Behörden die gleichen Rechte wie in Abschnitt 15.1 oben und leistet jede angemessene Unterstützung.

15.4 Der Lieferant gewährt MotherSON Zugang zu allen relevanten finanziellen und betrieblichen Informationen, die sich auf die Verpflichtungen des Lieferanten aus einer Bestellung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Lieferanten beziehen. MotherSON hat das Recht, zu jeder angemessenen Zeit seine bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, um alle diese Informationen zu prüfen. Der Lieferant hat alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bestellung für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren nach Erbringung der Leistungen oder Lieferung der Produkte gemäß dieser Bestellung aufzubewahren.

16. Dokumentation

16.1 Für den Fall, dass die Produkte gesetzlichen Normen unterliegen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Normen, die durch geltendes Recht oder durch behördliche, administrative oder gerichtliche Anordnungen oder Verordnungen festgelegt sind, die für die Konstruktion, Herstellung, den Verkauf oder den Vertrieb der Produkte gelten können, stellt der Lieferant MotherSON alle Unterlagen zur Verfügung und veranlasst seine Lieferanten, MotherSON alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die Folgendes betreffen:

- (i) die Qualifizierung und/oder Zulassung der Produkte; und
- (ii) die Herstellungsprozesse, die erforderlich sein können, um die angewandten Methoden, die Ergebnisse der Prüf- und Zulassungsaktivitäten und die dafür verantwortlichen Personen anzugeben.

16.2 Diese Unterlagen sind vom Lieferanten mindestens 15 (fünfzehn) Jahre nach der Auslaufphase (Einstellung der Herstellung) jedes Produkts aufzubewahren, und eine Kopie dieser Unterlagen ist MotherSON auf dessen Anfrage hin zu übermitteln.

17. Eigentum von MotherSON

17.1 Das Recht, der Anspruch und das Interesse an allen Materialien, Werkzeugen, Vorrichtungen, Formen, Lehren, Vorrichtungen, Formen, Mustern, Ausrüstungen, Werkzeugen, Konstruktionen, Zeichnungen, Spezifikationen, Ersatzteilen, Testteilen, Nebenprodukten, Verpackungsmaterialien, Regalen, Behältern, Ausrüstung () und allen anderen Arten von Gegenständen, die Eigentum von MotherSON sind und/oder vom Lieferanten zur Herstellung der Produkte bereitgestellt wurden oder für die der Lieferant von MotherSON bezahlt oder anderweitig entschädigt wurde, sind und bleiben das alleinige Eigentum von MotherSON („Eigentum von MotherSON“).

17.2 Wenn der Lieferant von MotherSON bezahlt oder anderweitig entschädigt wird, gehen alle Rechte, Titel und Anteile an MotherSON's Eigentum mit dem Erwerb oder der Herstellung gemäß der entsprechenden Bestellung oder einer anderen schriftlichen Dokumentation, die von MotherSON in Bezug auf dieses MotherSON's Eigentum ausgestellt wurde, auf MotherSON über.

17.3 Der Lieferant trägt das Risiko für Verlust und Beschädigung des Eigentums von MotherSON. Der Lieferant muss:

- (i) das Eigentum von MotherSON in den Räumlichkeiten des Lieferanten ordnungsgemäß lagern und pflegen;
- (ii) das Eigentum von MotherSON nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung einer Bestellung verwenden;
- (iii) das Eigentum von MotherSON deutlich als Eigentum von MotherSON oder gegebenenfalls als Eigentum des Kunden von MotherSON kennzeichnen;
- (iv) das Eigentum von MotherSON nicht mit dem Eigentum des Lieferanten oder mit dem Eigentum eines Dritten vermischen;
- (v) das Eigentum von MotherSON angemessen gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Aufrechterhaltung einer vollständigen Feuer- und erweiterten Versicherungsdeckung für den entsprechenden Wiederbeschaffungswert in voller Höhe, wobei MotherSON als zusätzlicher Versicherter in diesen Policen zu benennen ist;
- (vi) alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Eigentum von MotherSON nicht mit Pfandrechten oder anderen Ansprüchen belastet wird; und
- (vii) das Eigentum von MotherSON ohne vorherige schriftliche Zustimmung eines bevollmächtigten Vertreters von MotherSON weder innerhalb seines eigenen noch an einen anderen Standort, unabhängig davon, ob dieser dem Lieferanten oder einem Dritten gehört, zu verlegen.

18. Eigentum des Lieferanten

18.1 Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle Maschinen, Ausrüstungen, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Messgeräte, Formen, Muster, Software einschließlich Quellcode, gekaufte Komponenten oder Teile, geistiges Eigentum und andere Gegenstände, die nicht Eigentum von MotherSON sind und die für die Herstellung der Produkte erforderlich sind („Eigentum des Lieferanten“). Der Lieferant versichert das Eigentum des Lieferanten mit einer vollständigen Feuer- und erweiterten Versicherung für den entsprechenden Wiederbeschaffungswert in voller Höhe.

18.2 Wenn der Lieferant das Eigentum des Lieferanten zur Herstellung von Waren oder Dienstleistungen verwendet, die den Produkten für andere Kunden, einschließlich Aftermarket-Kunden, ähnlich sind, dürfen diese

Waren oder Dienstleistungen keine geistigen Eigentumsrechte von MotherSON (wie dieser Begriff nachstehend in Abschnitt 17.1 definiert ist) enthalten oder nutzen.

18.3 Der Lieferant gewährt MotherSON eine unwiderrufliche Option, das Eigentum an den Vermögenswerten des Lieferanten, die nach alleinigem Ermessen von MotherSON für die Herstellung der Produkte erforderlich sind, gegen Zahlung des geringeren Betrags von (i) dem ausstehenden, nicht wieder eingezogenen Kapital (wieder eingezogen im Stückpreis oder anderweitig) oder (ii) dem fairen Marktwert der Vermögenswerte des Lieferanten zum Zeitpunkt der Ausübung der Option durch MotherSON zu übernehmen und zu halten. MotherSON kann diese Option jederzeit ausüben. Im Falle der Kündigung oder des Ablaufs einer Bestellung und nach Ausübung dieser Option durch MotherSON hat der Lieferant MotherSON bei der Entfernung des Eigentums aus den Räumlichkeiten des Lieferanten zu unterstützen. Diese Option gilt nicht für Eigentum des Lieferanten, das vom Lieferanten zur Herstellung von Waren verwendet wird, die Teil des Standardbestands des Lieferanten sind, oder wenn eine erhebliche Menge ähnlicher Produkte vom Lieferanten an Dritte verkauft wird.

19. Werkzeuge von MotherSON

19.1 Nach Erteilung eines Werkzeugbestellauftrags („Werkzeugauftrag“) durch MotherSON muss der Lieferant alle in diesem Werkzeugbestellauftrag beschriebenen Werkzeuge („Werkzeuge“) gemäß den hierin enthaltenen Bedingungen und gegebenenfalls den entsprechenden Werkzeugrahmenvereinbarungen entwerfen und herstellen, überarbeiten oder erwerben (von Quellen, die zuvor von MotherSON genehmigt wurden) und installieren.

19.2 Im Falle einer Werkzeugbestellung durch MotherSON gehen alle Rechte, Titel und Anteile an allen Teilen des Werkzeugs, einschließlich aller Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, technischen Daten (wie CAD-Daten), Ersatzteilen, Testteilen und Zusatzprodukten, auf MotherSON über, sobald das Werkzeug gemäß der Werkzeugbestellung oder anderen schriftlichen Unterlagen von MotherSON erworben oder hergestellt wurde. MotherSON kann jederzeit die Herausgabe der Werkzeuge verlangen. Der Lieferant unterstützt die Verlagerung gemäß den Anforderungen von MotherSON.

19.3 Während der Laufzeit einer Werkzeugbestellung gelten alle derartigen Werkzeuge, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, als Eigentum von MotherSON gemäß der Definition in Abschnitt 17.1 oben und gelten nicht als Einbauten oder Teil des Immobilienvermögens des Lieferanten. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf alle gesetzlichen Pfandrechte, Billigkeitsrechte oder sonstigen Pfandrechte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pfandrechte von Formgebern, Pfandrechte an Spezialwerkzeugen, Pfandrechte von Bauunternehmern und dergleichen, die der Lieferant an den Werkzeugen oder in Verbindung mit den Werkzeugen für alle Arbeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Konstruktion, Herstellung, Verbesserung, Wartung, Instandhaltung, Verwendung, Montage, Fertigung oder Entwicklung der Werkzeuge, hat oder haben könnte. Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung der Werkzeuge ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben, hat er MotherSON dies im Voraus mitzuteilen und alle in diesem Abschnitt 19.3 enthaltenen Rechte zugunsten von MotherSON sowie alle Unterlagen zu beschaffen, die MotherSON in Bezug auf jeden solchen Subunternehmer, den der Lieferant zu beauftragen beabsichtigt, verlangen kann.

19.4 Die Zahlung für die Werkzeuge erfolgt nach Genehmigung der Teileeinreichungsgarantie durch MotherSON und gemäß den Standardzahlungsbedingungen von MotherSON, sofern in einer Werkzeugbestellung nichts anderes angegeben oder von MotherSON schriftlich genehmigt wurde. MotherSON behält sich das Recht vor, vor der Zahlung an den Lieferanten für solche Werkzeuge einen Nachweis darüber zu verlangen, dass der Lieferant ein gültiges und verkehrsfähiges Eigentumsrecht an allen Werkzeugen übertragen kann.

19.5 Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, sind alle Zahlungen von MotherSON für Werkzeuge ausdrücklich als Treuhandzahlungen zugunsten der Subunternehmer bestimmt, die vom Lieferanten zur Herstellung der Werkzeuge eingesetzt werden, die von diesen Zahlungen abgedeckt sind, und der Lieferant verpflichtet sich, diese Zahlungen als Treuhänder für diese Subunternehmer zu verwahren, bis der Lieferant die Subunternehmer vollständig für die Werkzeuge bezahlt hat. Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass jeder seiner Subunternehmer ein beabsichtigter Drittbegünstigter der Bestimmungen dieses Abschnitts ist und dass die Werkzeug-Subunternehmer daher das Recht haben, diese Bestimmungen in ihrem eigenen Namen direkt gegenüber dem Lieferanten durchzusetzen. Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass MotherSON gegenüber dem Lieferanten oder den Werkzeug-Subunternehmern des Lieferanten gemäß diesem Abschnitt keine Verpflichtungen hat, außer der Zahlung an den Lieferanten gemäß einer Werkzeugbestellung. Für den Fall, dass

einer der Werkzeug-Subunternehmer des Lieferanten eine Klage oder einen Anspruch gegen den Lieferanten gemäß diesem Abschnitt erhebt, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, MotherSON nicht in eine solche Klage einzubeziehen.

20. Gewährleistung

20.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte für einen Zeitraum von mindestens 48 (achtundvierzig) Monaten ab ihrer Lieferung („Garanzzeitraum“)

- (i) den von MotherSON bereitgestellten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und Anweisungen entsprechen;
- (ii) frei von Konstruktionsfehlern sind, soweit dies im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt;
- (iii) neu und frei von Material-, Produktions- und Verarbeitungsfehlern sind; und
- (iv) in jeder Hinsicht allen geltenden Bundes-, Landes- und lokalen Gesetzen, Statuten, Verordnungen, Anordnungen und Vorschriften der Länder entsprechen, in denen sie hergestellt und geliefert wurden;
- (v) dürfen sie nicht die geistigen Eigentumsrechte von MotherSON (wie dieser Begriff nachstehend in Abschnitt 21 definiert ist) oder die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen
- (vi) für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein
- (vii) so formuliert, konstruiert, hergestellt, verarbeitet und verpackt sein, dass sie sicher und ohne Gesundheitsrisiko sind.

20.2 Jeder Versuch des Lieferanten, die vorstehenden Gewährleistungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung eines bevollmächtigten Vertreters von MotherSON einzuschränken, auszuschließen oder zu beschränken, ist null und nichtig.

20.3 In allen Fällen, in denen MotherSON seinen Kunden eine längere Gewährleistungsfrist anbietet, übernimmt der Lieferant diese Frist und akzeptiert die vom Endkunden festgelegten Daten als Beginn und Ende der Gewährleistungsfrist.

20.4 Auf schriftliche Aufforderung von MotherSON und zusätzlich zu den anderen Rechten und Rechtsmitteln von MotherSON hat der Lieferant unverzüglich alle Produkte, die nicht den oben genannten und/oder gesetzlich vorgeschriebenen Garantien entsprechen, ohne zusätzliche Kosten für MotherSON zu ersetzen oder zu reparieren. Falls der Lieferant es versäumt, Mängel unverzüglich zu beheben oder nicht konforme Produkte zu ersetzen, kann MotherSON solche Korrekturen vornehmen oder solche Produkte direkt ersetzen. In diesem Fall stellt MotherSON dem Lieferanten die Kosten für Material, Arbeit, Validierung, Transport und alle anderen Kosten in Rechnung, die MotherSON im Zusammenhang mit solchen Korrektur- oder Ersatzmaßnahmen entstehen.

20.5 MotherSON kann nicht konforme Produkte zurückweisen und auf Kosten des Lieferanten an diesen zurücksenden. Der Lieferant erstattet MotherSON außerdem alle direkten Kosten (einschließlich angemessener Anwalts- und Fachhonorare) sowie alle sonstigen Schäden, Verluste, Kosten, Aufwendungen und Gebühren, die durch nicht konforme Produkte entstanden sind. Diese Kosten und Schäden können unter anderem Kosten, Aufwendungen und Verluste von MotherSON und/oder seinen Kunden umfassen, die durch (i) die Inspektion, Sortierung, Reparatur oder den Austausch nicht konformer Produkte oder von Systemen oder Komponenten, in denen solche nicht konformen Produkte enthalten sind, (ii) Produktionsunterbrechungen oder -verlangsamungen, (iii) der Außerbetriebnahme von Fahrzeugen oder Komponentensystemen und/oder (iv) Feldserviceaktionen und anderen Korrekturmaßnahmen, einschließlich, ohne Einschränkung, der an Händler und/oder Vertragshändler gezahlten Beträge für Materialien und Ersatzteile (mit einem angemessenen Aufschlag zur Deckung der Verwaltungskosten oder anderer Kapitalausgaben) und der mit der Durchführung dieser Arbeiten verbundenen Arbeitskosten.

20.6 Falls eine Feldserviceaktion oder ein Rückruf erforderlich wird, weil ein Mangel die Sicherheit des Kraftfahrzeugs oder die tatsächliche oder potenzielle Nichteinhaltung geltender Gesetze, Sicherheitsstandards oder Richtlinien durch das Fahrzeug betrifft, haftet der Lieferant ungeachtet des Ablaufs der geltenden Gewährleistungsfrist für alle Kosten und Schäden im Zusammenhang mit der Durchführung einer solchen Feldaktion oder eines solchen Rückrufs, soweit die Produkte nicht den hierin festgelegten Gewährleistungen entsprechen.

21. Produkthaftung

Der Lieferant verteidigt, entschädigt und hält MotherSON schadlos gegenüber allen Verlusten, Haftungsansprüchen, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwalts- und

Sachverständigenkosten), die sich aus einer Behauptung ergeben, dass ein Konstruktions- oder Herstellungsfehler der Produkte, einschließlich Material- und/oder Herstellungsprozess- oder -technikfehlern, zu Personenschäden oder zum Verlust, zur Zerstörung oder zur Beschädigung von Eigentum geführt hat. Der Lieferant unterstützt MotherSON auf dessen Wunsch bei allen Streitigkeiten, in die MotherSON aufgrund solcher angeblichen Mängel verwickelt werden könnte, und übernimmt auf Wunsch von MotherSON die Führung aller Streitigkeiten.

22. Service und Ersatzteile

22.1 Für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Jahren nach dem EOP (End of Production, Produktionsende) verkauft der Lieferant an MotherSON oder einen von MotherSON benannten Dritten die Produkte, die zur Erfüllung der früheren und aktuellen Service- und Ersatzanforderungen von MotherSON für diese Produkte erforderlich sind, zu den in der jeweiligen Bestellung angegebenen Preisen zuzüglich etwaiger tatsächlicher Mehrkosten für die Verpackung.

22.2 Im fünfzehnten Jahr dieses Zeitraums verhandeln MotherSON und der Lieferant auf Wunsch von MotherSON in gutem Glauben über die weitere Lieferung von Produkten und in den Produkten enthaltenen Teilen („Unterkomponenten“) durch den Lieferanten. Der Lieferant verkauft Unterkomponenten an MotherSON zu Preisen, die wie folgt festgelegt werden: (i) In Bezug auf vom Lieferanten gekaufte Unterkomponenten entspricht der Preis dem tatsächlichen Preis, den der Lieferant an den Hersteller oder Vertreiber dieser Unterkomponente gezahlt hat, zuzüglich etwaiger tatsächlicher Mehrkosten im Zusammenhang mit der Verpackung. (ii) In Bezug auf vom Lieferanten hergestellte oder montierte Unterkomponenten darf der Preis für alle Unterkomponenten den in der Bestellung angegebenen Preis der Produkte abzüglich der Montagekosten zuzüglich etwaiger tatsächlicher Mehrkosten im Zusammenhang mit der Verpackung nicht überschreiten.

23. Rechte an geistigem Eigentum

23.1 Der Lieferant darf Patente, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Mask Works oder andere Rechte an geistigem Eigentum von MotherSON (zusammenfassend „Rechte an geistigem Eigentum von MotherSON“) ausschließlich für die Beschaffung, Herstellung und Lieferung der Produkte an MotherSON nutzen. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, sicherzustellen, dass die auf der Grundlage der Standards, Entwürfe, Zeichnungen, Anweisungen und/oder Spezifikationen von MotherSON hergestellten Produkte ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MotherSON weder vom Lieferanten für eigene Zwecke verwendet noch an Dritte verkauft werden dürfen.

23.2 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, und verpflichtet sich, MotherSON in Bezug auf alle Ansprüche, Klagen, Aufwendungen und generell alle direkten und indirekten Schäden und Kosten, die sich aus der Verletzung solcher Rechte ergeben, vollständig zu entschädigen und schadlos zu halten.

23.3 Der Lieferant gewährt MotherSON und seinen Kunden das weltweite und unwiderrufliche Recht, die im Rahmen einer Bestellung gelieferten Produkte ohne zusätzliche Zahlung von Lizenzgebühren oder sonstigen Entschädigungen an den Lieferanten zu nutzen, auszuführen, anzuzeigen, zu reproduzieren, zu reparieren, reparieren zu lassen, zu rekonstruieren, rekonstruieren zu lassen, wiederaufzubauen, zu vertreiben, zu modifizieren, davon abgeleitete Werke zu erstellen, herzustellen, herstellen zu lassen, zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten, zu importieren, zu exportieren und anderweitig zu verwerten.

23.4 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind alle im Rahmen einer Bestellung gelieferten Produkte oder sonstigen Leistungen sowie alle geistigen Eigentumsrechte, die vom Lieferanten oder von MotherSON im Zusammenhang mit den Produkten oder im Zusammenhang mit einer Bestellung erworben oder entwickelt wurden, ausschließliches Eigentum von MotherSON.

23.5 Während der Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt, das länger als 30 (dreißig) Tage andauert, gewährt der Lieferant MotherSON oder den Kunden von MotherSON hiermit eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung aller geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten in Bezug auf die Produkte, einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an Dritte.

24. Untervergabe, Abtretung, Kundenanforderungen

24.1 Jeder Auftrag wird in dem Vertrauen abgeschlossen, dass der Lieferant die ihm auferlegten Pflichten persönlich erfüllt. Der Lieferant darf seine Verpflichtungen aus einem Auftrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MotherSON hinsichtlich der Identität des Unterauftragnehmers ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer weitervergeben, und zwar immer unter der Voraussetzung, dass dieser Unterauftragnehmer denselben Verpflichtungen wie der Lieferant unterliegt. Wird die Untervergabe von MotherSON genehmigt, bleibt der Lieferant allein gegenüber MotherSON für die Erfüllung seiner Verpflichtungen verantwortlich und haftet in vollem Umfang dafür und garantiert die Einhaltung dieser AGB durch die Unterauftragnehmer. Der Lieferant ist auch für alle seine Unterauftragnehmer verantwortlich, die von MotherSON oder den Kunden von MotherSON beauftragt werden.

24.2 Darüber hinaus darf der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MotherSON keine seiner wesentlichen Pflichten aus einem Auftrag abtreten und keine Rechte an Forderungen abtreten, die MotherSON gemäß diesem Vertrag gegenüber dem Lieferanten hat. Jede solche Abtretung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MotherSON berechtigt MotherSON, den/die entsprechenden Auftrag(e) zu stornieren. Die Zustimmung von MotherSON zu einer Abtretung gilt nicht als Verzicht auf das Recht von MotherSON, Ansprüche aus der Transaktion gegenüber dem Lieferanten und/oder seinen Abtretungsempfängern geltend zu machen, und hindert MotherSON nicht daran, seine Rechte gegenüber dem Abtretungsempfänger durchzusetzen. MotherSON ist berechtigt, alle Vorteile oder Pflichten aus einem Auftrag nach Benachrichtigung des Lieferanten ohne dessen Zustimmung an Dritte abzutreten.

24.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Bedingungen und sonstigen Anforderungen einzuhalten, die in Vereinbarungen zwischen MotherSON und den Kunden von MotherSON festgelegt sind, gemäß denen MotherSON sich verpflichtet, seinen Kunden die von MotherSON vom Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung gekauften Produkte zu liefern oder in die an seine Kunden gelieferten Produkte zu integrieren.

25. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle von MotherSON erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung der Geschäftsbeziehung mit MotherSON zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die offengelegten Informationen sicher aufzubewahren und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MotherSON nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, seine Mitarbeiter und Vertreter über diese Verpflichtung zu informieren und haftet für jede Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht durch seine Mitarbeiter oder Vertreter.

26. Versicherung

26.1 Der Lieferant muss eine Police abschließen und aufrechterhalten, die Folgendes abdeckt:

(i) Haftung aufgrund einer Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber MotherSON. Dies kann unter anderem die Deckung von Schäden aufgrund von Mängeln, verspäteten oder unvollständigen Lieferungen, Schäden am Eigentum von MotherSON, Körperverletzungen sowie Sach- und Personenschäden aufgrund der Lieferung fehlerhafter Produkte umfassen, kurz gesagt alle Kosten, die MotherSON dem Lieferanten nachweisen kann und die im Zusammenhang mit Produktabweichungen, Produktablehnungen oder Produktrücksendungen aufgrund der Nichteinhaltung der entsprechenden Spezifikationen, Normen, Konstruktionen, Zeichnungen und Anweisungen von MotherSON im Allgemeinen stehen.

(ii) Risiken für Waren, Maschinen und Materialien, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Verantwortung befinden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Risiken im Zusammenhang mit Feuer, Überschwemmung, Explosion, Unruhen, Naturkatastrophen jeglicher Art sowie Verlust oder Diebstahl von Material. Zur Klarstellung: Die Versicherungspolice deckt alle Waren, Werkzeuge oder sonstigen Ausrüstungsgegenstände ab, die sich in den Räumlichkeiten des Lieferanten befinden, auch wenn sie Eigentum von MotherSON oder Kunden von MotherSON sind.

(iii) Sachschäden an den Produkten während oder infolge ihres Transports, unabhängig vom Transportmittel.

26.2 Der Lieferant hat auf Verlangen von MotherSON einen Nachweis über diesen Versicherungsschutz zu erbringen. Das Bestehen eines Versicherungsvertrags schränkt die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß den Bestimmungen dieser AGB nicht ein.

27. Laufzeit und Kündigung

27.1 MotherSON ist berechtigt, alle oder einen Teil der an den Lieferanten erteilten Aufträge jederzeit und aus beliebigen Gründen mit einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu kündigen. Das Recht, einen Auftrag oder die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten für MotherSON zu kündigen, bleibt davon unberührt.

27.2 Ein wichtiger Grund für MotherSON zur Kündigung einer Bestellung oder der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten liegt insbesondere vor, wenn:

- (i) der Lieferant gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt;
- (ii) der Lieferant wiederholt gegen eine Bestimmung dieser AGB verstößt;
- (iii) der Lieferant wiederholt die zwischen den Parteien vereinbarte Leistung oder Lieferung der Produkte, z. B. hinsichtlich Ort, Zeit, Qualität usw., nicht erbringt; und/oder
- (iv) der Lieferant zahlungsunfähig wird oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder wenn der Lieferant aufgelöst, liquidiert oder seine Geschäftstätigkeit einstellt; oder wenn der Lieferant seine Rechtsform ändert.
- (v) Der Kunde von MotherSON beendet vorzeitig ein laufendes Programm im Zusammenhang mit den Produkten.

27.3 Die Beziehung zwischen den Parteien kann auch durch gegenseitige Vereinbarung zwischen MotherSON und dem Lieferanten beendet werden.

27.4 Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Lieferant, sofern MotherSON nichts anderes anordnet, alle von MotherSON als verbindlich angenommenen Aufträge zu erfüllen, alle Arbeiten im Zusammenhang mit Aufträgen, die von MotherSON nicht angenommen oder widerrufen wurden, unverzüglich einzustellen und mit MotherSON zusammenzuarbeiten, um Störungen oder Beeinträchtigungen der Produktion zu vermeiden. Danach überträgt der Lieferant alle in seinem Besitz befindlichen Waren, Werkzeuge, unfertigen Erzeugnisse und Rohstoffe auf eigene Gefahr und Kosten an MotherSON.

28. Höhere Gewalt

28.1 Keine der Parteien verstößt gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen und haftet nicht für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung, wenn diese Verzögerungen oder Nichterfüllungen auf ein Ereignis höherer Gewalt (wie nachstehend definiert) zurückzuführen sind. Unter solchen Umständen werden die relevanten Fristen oder Zeiträume für die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen um einen angemessenen Zeitraum verlängert, wobei die Dauer und Schwere des jeweiligen Ereignisses, Umstands oder Grundes sowie die für die Erfüllung der Verpflichtungen erforderliche anfängliche Einrichtungs- oder Implementierungsphase berücksichtigt werden. Jede Partei ergreift alle erforderlichen vorübergehenden Maßnahmen, um die Folgen eines Ereignisses höherer Gewalt nach besten Kräften zu minimieren.

28.2 „Höhere Gewalt“ bezeichnet alle Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen und die eine Partei trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen, verhindern oder überwinden kann und die eine Partei objektiv daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Stürme, Pandemien oder andere Naturkatastrophen, Explosionen, Unruhen, staatliche Maßnahmen, Kriege, Terroranschläge und Sabotage. Wenn das Hindernis für die Erfüllung überwunden werden kann, ist die Nichterfüllung, selbst wenn sie finanziell belastender ist, nicht entschuldbar und führt zur Haftung der jeweiligen Partei für Schäden, die sich aus der Nichterfüllung ergeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass Arbeitsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen und Bummelstreiks, die die Einrichtungen des Lieferanten beeinträchtigen, keinen Grund für die Erklärung höherer Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung darstellen.

28.3 Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage an, kann MotherSON neben anderen Rechtsmitteln alle relevanten Bestellungen unverzüglich ohne Haftung stornieren und Ersatzprodukte aus alternativen Quellen beschaffen.

29. Informationssicherheit

29.1 Der Lieferant hat die Daten von MotherSON und seine eigenen Daten, die für die Lieferung der Produkte erforderlich sind, nach dem Stand der Technik vor unbefugtem Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigem Missbrauch zu schützen (im Folgenden „Informationssicherheit“). „Daten“ im Sinne dieses Abschnitts 29 sind Informationen, die elektronisch oder auf andere Weise gespeichert oder übertragen werden und nicht

unmittelbar wahrnehmbar sind, sowie physische Teile oder Papierdokumente (z. B. Zeichnungen) und Fotos und Film-/Tonaufnahmen.

29.2 Insbesondere hat der Lieferant die Daten von MotherSON strikt von den Daten anderer Kunden zu trennen und separat zu behandeln (mit Ausnahme der E-Mail-Kommunikation) und geeignete Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Kunden auf diese Daten von MotherSON einzusetzen.

29.3 Je nach Art und Schutzanforderungen der betroffenen MotherSON-Daten oder nach der Bedeutung der Produktlieferung durch den Lieferanten für den Geschäftsbetrieb von MotherSON kann MotherSON vom Lieferanten ein angemessenes Maß an Sicherheitsmaßnahmen sowie einen von MotherSON vorgeschriebenen Nachweis eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus innerhalb des Betriebs des Lieferanten verlangen. Der Nachweis kann insbesondere durch eine Zertifizierung gemäß dem VDA-ISA-Modell „TISAX“ („Trusted Information Security Assessment Exchange“) oder durch den Nachweis eines entsprechenden Zertifikats, z. B. ISO/IEC 27001, erbracht werden. Die Parteien können eine angemessene Frist für die Erstzertifizierung eines Standorts gemäß „TISAX“ vereinbaren.

29.4 Der Lieferant stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags von MotherSON keine möglicherweise schädliche Software (z. B. Treiber oder Firmware, die Viren, Würmer oder Trojaner enthalten könnte) verwendet wird. Der Lieferant überprüft dies nach dem Stand der Technik und bestätigt auf Verlangen von MotherSON schriftlich, dass er bei dieser Überprüfung keine Hinweise auf schädliche Software gefunden hat.

29.5 Sollte der Lieferant Kenntnis von einem Vorfall erhalten, der die Informationssicherheit beeinträchtigt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sicherheitslücken, Datenverlust, Fehlfunktionen, Gefährdung, Angriff durch schadensverursachende Software und/oder Daten -Missbrauch) und der MotherSON betreffen könnte, insbesondere in Form eines unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten von MotherSON (z. B. durch Datenlecks oder Cyberangriffe), oder wenn es Anzeichen gibt, die nach vernünftiger Einschätzung den Verdacht auf einen solchen Vorfall rechtfertigen, dann wird der Lieferant unverzüglich und kostenlos:

- (i) MotherSON darüber informieren;
- (ii) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Angelegenheit zu klären und den potenziellen oder tatsächlichen Schaden zu begrenzen;
- (iii) MotherSON bei der Wiederherstellung von Daten zu unterstützen, wenn die Verletzung der Informationssicherheit zum Verlust von Daten führt;
- (iv) auf Anfrage von MotherSON einen Sicherheitsbericht für einen bestimmten Zeitraum vorzulegen, der insbesondere die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen, alle identifizierten Risiken für die Informationssicherheit sowie alle identifizierten Vorfälle im Bereich der Informationssicherheit und deren Behandlung enthält; und
- (v) MotherSON in die Lage versetzen, die Einhaltung der Informationssicherheit und der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien selbst zu überprüfen (im Folgenden „Sicherheitsaudits“).

29.6 MotherSON ist berechtigt, die Sicherheitsaudits von einem qualifizierten externen Unternehmen durchführen zu lassen, das gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, es sei denn, dieses Unternehmen ist ein Wettbewerber des Lieferanten. MotherSON kann auch ohne Vorliegen eines Vorfalls/Verdachts auf einen Vorfall gemäß dieser Klausel ein Sicherheitsaudit verlangen.

29.7 Vor der ersten Lieferung von Produkten teilt der Lieferant MotherSON über die Lieferantendatenbank einen zentralen Ansprechpartner für Fragen der Informationssicherheit mit und informiert MotherSON unverzüglich über etwaige Änderungen.

29.8 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer durch entsprechende vertragliche Regelungen vertraglich an den Lieferanten gebunden sind, die Bestimmungen dieses Abschnitts einzuhalten. Bei der Einbeziehung von Subunternehmern in die Entwicklung und Prototypen müssen die Mindestanforderungen für den Prototypenschutz sowie eine Genehmigung des Subunternehmers durch den ursprünglichen Kunden eingehalten werden.

30. Personenbezogene Daten

30.1 In diesen AGB haben die Begriffe „personenbezogene Daten“, „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Verarbeitung“ die Bedeutung, die ihnen in der Europäischen Verordnung 2016/679

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten („DSGVO“) gegeben wird.

30.2 Wenn der Lieferant bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen AGB personenbezogene Daten im Auftrag von MotherSON verarbeitet, halten die Parteien ihre Absicht fest, dass MotherSON der Datenverantwortliche und der Lieferant der Datenverarbeiter ist, und in jedem solchen Fall gilt Folgendes:

(i) Der Lieferant darf die personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, den Bestimmungen dieser AGB und den von MotherSON von Zeit zu Zeit erteilten rechtmäßigen und dokumentierten Anweisungen verarbeiten, und zwar ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen AGB.

(ii) Jede Partei ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen die unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder deren versehentlichen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung.

(iii) Der Lieferant hat MotherSON unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Sicherheitsverletzung vorliegt, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führt.

(iv) Der Lieferant darf ohne vorherige ausdrückliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung von MotherSON keinen anderen Datenverarbeiter beauftragen. In einem solchen Fall werden diesem anderen Verarbeiter durch einen Vertrag oder eine andere Rechtshandlung die gleichen Datenschutzverpflichtungen auferlegt, wie sie in diesen AGB festgelegt sind, insbesondere die Bereitstellung ausreichender Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen;

(v) Der Lieferant unterstützt MotherSON in angemessener Weise bei der Einhaltung der Verpflichtungen hinsichtlich der Verarbeitungssicherheit und der Mitteilung von Datenschutzverletzungen an die betroffenen Personen.

(vi) Der Lieferant löscht oder gibt nach Wahl von MotherSON alle personenbezogenen Daten nach Beendigung oder Ablauf des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien an MotherSON zurück und löscht auch vorhandene Kopien, es sei denn, das geltende Recht schreibt die Speicherung der personenbezogenen Daten vor.

30.3 Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von MotherSON verarbeitet, behält sich MotherSON das Recht vor, den Lieferanten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts sicherzustellen. Für die Zwecke einer Überprüfung ermächtigt der Lieferant die Prüfer, Zugang zu seinen Standorten und Einrichtungen zu erhalten. Die Prüfer können alle angemessenen Maßnahmen ergreifen und auf alle Informationen zugreifen, die zur Überprüfung der Einhaltung der in diesem Abschnitt festgelegten Verpflichtungen von MotherSON erforderlich sind, mit Ausnahme der Daten der Kunden des Lieferanten. MotherSON verpflichtet sich, dass diese Prüfung den normalen Geschäftsbetrieb des Lieferanten nicht beeinträchtigt.

30.4 Länderspezifische gesetzliche Anforderungen zum Datenschutz müssen eingehalten werden.

31. Soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit

31.1 MotherSON erkennt die Bedeutung der sozialen und ökologischen Verantwortung an und ist bestrebt, die universellen Menschenrechte zu schützen, Zwangsarbeit zu beseitigen, Kinderarbeit abzuschaffen, Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf zu beseitigen und eine kontinuierliche Verbesserung seiner Umweltleistung entlang seiner gesamten Lieferketten anzustreben.

31.2 Die Unternehmensaktivitäten des Lieferanten und seiner Zulieferer müssen daher der sozialen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern und der Gesellschaft Rechnung tragen, indem sie folgende Grundsätze befolgen:

(i) Wahrung der Menschenwürde;

(ii) Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;

(iii) Umsetzung der Chancengleichheit;

(iv) keine Diskriminierung oder Belästigung;

(v) Aufrechterhaltung angemessener sozialer Arbeitsbedingungen;

(vi) Vereinigungsfreiheit;

(vii) Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit durch Grund- und Fortbildung;

- (viii) Verhinderung von Korruption; und
- (ix) Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften.

31.3 Der Lieferant führt außerdem ein wirksames Umweltschutzsystem gemäß oder vergleichbar mit ISO 14001 ein und unterhält dieses, einschließlich, soweit möglich, Grundsätze wie die Verwendung von recyclingfähigen Rohstoffen, die Gestaltung von Produkten nach gewichtsreduzierenden Prinzipien, um Abgase, Lärm und feste Emissionen während der Produktions-, Nutzungs- und Recyclingphase gemäß dem Stand der Technik zu minimieren, und sorgt dafür, dass seine Subunternehmer entsprechend handeln. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und des verwendeten Verpackungsmaterials sowie für alle Folgeschäden, die sich aus der Nichteinhaltung seiner gesetzlichen Abfallentsorgungspflichten ergeben.

31.4 MotherSON erwartet vom Lieferanten, dass er alle relevanten Gesetze in Bezug auf Umwelt, Nachhaltigkeit, Sorgfaltspflicht, Betrugsbekämpfung und Korruptionsbekämpfung aller Länder und Regionen einhält, in denen der Lieferant tätig ist und in denen die Werke von MotherSON, an die der Lieferant liefert, betrieben werden. Der Lieferant hat in Bezug auf alle seine Aktivitäten im Zusammenhang mit den an MotherSON gelieferten Produkten alle Grundsätze einzuhalten, die in den relevanten Richtlinien und Verfahren von MotherSON oder den Kunden von MotherSON beschrieben sind.

31.5 MotherSON kann den Lieferanten überprüfen, um sicherzustellen, dass dieser alle in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen erfüllt. Stellt MotherSON während des Auditprozesses Verstöße des Lieferanten fest, kann MotherSON nach eigenem Ermessen den entsprechenden Auftrag kündigen oder beschließen, dem Lieferanten den Status „BOH“ (Business on Hold) zu erteilen. Darüber hinaus muss der Lieferant seine eigenen Lieferanten über den Inhalt dieser Verpflichtungen informieren, damit diese in die geltenden Verträge innerhalb der gesamten Lieferkette aufgenommen werden können.

32. Sonstiges

32.1 Jegliche Bezugnahme auf MotherSON oder eines seiner Konzernunternehmen sowie jegliche Verwendung der Marken oder Logos von MotherSON durch den Lieferanten in dessen Werbe- oder Öffentlichkeitsmaterialien ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MotherSON strengstens untersagt.

32.2 Änderungen, Modifikationen, Kündigungen oder Verzichtserklärungen in Bezug auf Bestimmungen dieser AGB sowie Zustimmungen zu Abweichungen von diesen Bestimmungen durch eine der Parteien sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet wurden.

32.3 Das Versäumnis einer Partei, zu irgendeinem Zeitpunkt die Erfüllung einer Bestimmung dieser AGB durch die andere Partei zu verlangen, hat keinerlei Auswirkungen auf das Recht dieser Partei, eine solche Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, und der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung einer Verletzung einer Bestimmung dieser AGB stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung einer späteren Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung dar.

32.4 Diese AGB unterliegen den Gesetzen des Landes (und gegebenenfalls des Bundesstaates oder der Provinz) des Hauptgeschäftssitzes des betreffenden MotherSON-Unternehmens und sind entsprechend auszulegen. Die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) festgelegten Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

32.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist das zuständige Handelsgericht am Sitz der jeweils betroffenen MotherSON-Gesellschaft. MotherSON ist jedoch berechtigt, gegen den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand vorzugehen.

32.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommt.

32.7 Diese AGB können in verschiedene Sprachen übersetzt werden. Die englische Fassung ist jedoch die Originalfassung und maßgebliche Fassung, und alle anderen Sprachfassungen sind Übersetzungen, die nur zu Informationszwecken dienen. Im Falle von Abweichungen hat die englische Fassung Vorrang vor allen Übersetzungen.